

Anderen der bisherige Editionsstand spätmittelalterlicher Urkundenbestände aus: Erst mit dem Fortschreiten der Editionsunternehmen kann mit weiteren Neufunden der *in partibus* verstreuten Quittungen gerechnet werden<sup>51</sup>. Für die zweite Hälfte des 15. und den Beginn des 16. Jahrhunderts finden sich in der Überlieferung aus der apostolischen Kammer lediglich in den Bänden „Diversa Cameralia“ und einem Band mit dem Titel „Contra Collectores“ insgesamt 83 Abschriften von Quittungen aus Frankreich, Deutschland, Italien, Polen und Portugal für den Zeitraum von 1436 bis 1523<sup>52</sup>. Es handelte sich dabei um jene Bestätigungen, die von den Klerikern, nachdem sie *in partibus* ihre Zahlung geleistet hatten, bei der Kammer zur Löschung der Annatenobligation sowie der Sicherung ihrer Ansprüche auf die Pfründe eingereicht wurden<sup>53</sup>.

Jedoch zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass die Quittungen päpstlicher Kollektoren ein weitaus größeres Aussagepotential besitzen, wie anhand der Quittungen, die in das Register von Andreas de Montecchio inseriert wurden, gezeigt werden soll. Die hier verzeichneten 30 *quitanciae* wurden in enger Folge im Zeitraum von Oktober 1434 bis November 1435 an Zahlende ausgestellt und bilden somit den frühesten Fundus von Kollektorenquittungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (siehe: Anhang, Tabelle 4). Die Quittungen der päpstlichen Kollektoren folgen in ihrem Aufbau strengen formalen

---

51) Vgl. ebd. S. 51: Bisher sind Quittungen von Kollektoren vornehmlich aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts bekannt.

52) Vgl. SCHUCHARD, Kollektoren (wie Anm. 39) S. 111. Die räumliche Verteilung dieser Quittungen, so Christiane Schuchard, spiegle die Obödienzverhältnisse unter Eugen IV. wider. Das Fehlen der deutschen Territorien für die Periode von 1436 bis 1455 und der vollständige Wechsel für den Zeitraum 1474 bis 1523, in dem ein Übergewicht deutscher Empfänger zu verzeichnen sei, lege dies nahe. Fraglich erscheint diese Überlegung jedoch, wenn man sich vor Augen führt, dass der Papst trotz der Auseinandersetzung mit dem Basler Konzil weiterhin als Anlaufstelle zur Tilgung der Annatenobligation fungierte und dessen Bestätigung bei Pfründenstreitigkeiten als bestes Mittel zur Sicherung genutzt wurde. Ähnliches wies Götz-Rüdiger Tewes während der Geltungsdauer der von Karl VII. verkündeten Pragmatischen Sanktion nach. Denn ein Großteil der Einkünfte aus Annaten entfiel trotz der Pragmatique auf Frankreich, vgl. hierzu Götz-Rüdiger TEWES, Dekonstruktion eines Mythos: Das Papsttum und Frankreich von Ludwig XI bis Franz I., in: *La papauté à la Renaissance*, hg. von Florence ALAZARD / Frank LA BRASCA (Centre d'études supérieures de la Renaissance 12, 2007) S. 639–661, hier S. 644–650.

53) Vgl. SCHUCHARD, Kollektoren (wie Anm. 39) S. 110. Eine Übersicht der ausgestellten Quittungen auch ebd. S. 111.